



Sandokai Detmold e.V.

Aerobic | Zumba Fitness | Volleyball | Karate | Tanzen | Turnen

Satzung

Stand: 05.06.2019 / Eingetragen beim Amtsgericht Lemgo am 24.05.2019

(beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.02.2019)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Sandokai Detmold e.V.**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtes Detmold eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Detmold.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere der Sportarten Kampfsport, Ballsport, Fitness, Turnen und Tanzen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre), und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen ausüben kann. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

Als Ehrenmitglieder mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder auf elektronischer Basis (z.B. E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist bis zum 31.12. mit Wirkung des folgenden Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Die Ausschließung des Mitgliedes wird wirksam mit Ausspruch durch den Vorstand (wobei die Erklärung durch einen vertretungsberechtigten Vorstand genügt), sofern sie nicht auf Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung aufgehoben wird. Die Erklärung des Vorstands wird wirksam mit Versendung an die letzte vom ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilte Anschrift. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§9 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§10 Organe des Vereins / Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gemäß §26 BGB

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 2. Vorsitzende
- 3. weiteren von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern,
z.B. einem Kassenwart, einem Sportwart und einem Jugend- und Sozialwart.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können weitere Ämter innerhalb des Vereins innehaben, insbesondere ist Personalunion mit den in der vorstehenden Nr. 3 genannten Vereinsämtern möglich.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB; sie sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB ist alleinvertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sowohl Mitglieder des Gesamtvorstandes als auch Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB können ihr Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied (Gesamtvorstand oder Vorstand im Sinne des BGB) niederlegen; sofern kein anderes Vorstandsmitglied vorhanden ist, erfolgt die Niederlegung durch Erklärung gegenüber dem Vereinsregister; in diesem Fall hat der niederlegende Vorstand die Vereinsmitglieder per Email zu benachrichtigen, sofern und soweit ihm die Email-Adressen bekannt sind. Im Übrigen gilt: Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor einer Neuwahl aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt mit einfacher Mehrheit, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Die Ämter (alle) im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung enthalten. Zulässig sind in angemessener Höhe unter Beachtung der für Gemeinnützigkeit geltenden Bestimmungen Aufwandsentschädigungen (z.B. für Fahrtkosten) und Tätigkeitsvergütungen. Über Aufwandsentschädigungen zugunsten der Vorstandsmitglieder entscheidet (ggf. unter Beachtung allgemein üblicher Pauschalen) der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann auch eine allgemeine Regelung erlassen, nach der sodann ohne weiteren Beschluss abgerechnet werden kann. Aufwandsentschädigungen sind sachlich und rechnerisch von den Kassenprüfern zu prüfen.

Über Tätigkeitsvergütungen, die nicht mit der Vorstandstätigkeit zusammenhängen (z. B. Trainerentschädigung) entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Über Tätigkeitsvergütungen für die allgemeine Vorstandstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit".

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB haben Einzelgeschäftsführungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften, die zu Zahlungsverpflichtungen des Vereins führen, können sie über Geschäfte mit einem Wert von bis zu € 2.000,00 (Wert der Verpflichtung des Vereins) allein entscheiden. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis. Für darüberhinausgehende Maßnahmen ist entweder ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstands oder die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

§11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
 - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) die Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und Kassenprüfers,
 - c) Wahl des Vorstands, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - f) über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, zu beschließen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. (Tag der Einladung und Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die fristwahrende Einladung nebst Tagesordnung wird auf der Internet Seite durch den Vorstand bekanntgegeben und veröffentlicht. Der Vorstand ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins maßgebend.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstands, des Kassenwarts und von zwei Kassenprüfer/-innen, sofern dies ansteht,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter stets mit einfacher Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Protokollführer mit einfacher Mehrheit wählt, wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter ernannt.
7. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung und stellt die Beschlüsse fest.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.
9. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
12. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/ Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
13. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§12 Amtsdauer und Arbeitsweise

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet in offener Abstimmung statt. Die geheime Wahl muss erfolgen, wenn ein oder mehrere Mitglieder sich für eine geheime Wahl aussprechen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor ihn nicht zu entlasten.

§14 Satzungsänderung

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverband Detmold e. V., der es unmittelbar und ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck, der Förderung des Kinder- und Jugendsports, zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

Sämtliche Mitteilungen/Erklärungen gegenüber Mitgliedern können an die letzte von diesen jeweils bekanntgegebene Anschrift erfolgen, sofern keine andere Anschrift bekannt ist.

Wenn und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen und oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, können sämtliche Erklärungen gegenüber Mitgliedern auch an die letzte von diesen mitgeteilte Email-Anschrift erfolgen, sofern keine andere Email-Anschrift bekannt ist.

§17 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde am 24.02.2019 im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2019 verabschiedet. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muss von 7 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden. Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Detmold, 05. Juni 2019

Unterschriften


.....
Thomas Näther
1. Vorsitzender


.....
Philipp Loyek
2. Vorsitzender

Unterschriften

3. 

4. S. Schmidt

5. 

6. 

7. 